

# bdp aktuell<sup>216</sup>

Nachrichten für den Mittelstand  
21. Jahrgang // September 2024

Foto © FooTToo - Shutterstock



## Haftungsfragen

Geschäftsführung und Gesellschafter müssen risikobewusst agieren

# *Haftungsrisiken* nicht nur in  
*Krisenunternehmen* – S. 2

# *Erweiterte Expertise*: Fachberaterin  
für *Restrukturierung und*  
*Unternehmensplanung* – S. 6

# *Ab 2025*: Die *E-Rechnung*  
wird zur *Pflicht* – S. 8

# *Immobilie des Monats*: Apartment  
in *Guadalmina Alta* – S. 11

bdp



# Agieren Sie umsichtig!

In Krisenunternehmen lauern sowohl für die Geschäftsführung aber auch für die Gesellschafter Gefahren, für ihr Handeln persönlich in Haftung genommen zu werden.

### Haftungsrisiken des Geschäftsführers

Ist eine GmbH erst einmal in einer Krise, findet sich der Geschäftsführer plötzlich in einem sich zuspitzenden Spannungsfeld widerstreitender Interessen, die zu den gesetzlichen Pflichten in erheblichem Widerspruch stehen können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die strafrechtlichen wie die zivilrechtlichen Risiken zu kennen, um daran dann das eigene organschaftliche Handeln messen zu können.

### Insolvenzantragspflicht

Eine Insolvenzantragspflicht für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, entsteht nach §15a Insolvenzordnung (InsO), wenn ein Insolvenzantragsgrund nach der Insolvenzordnung vorliegt.

Der Insolvenzantrag ist von den Mitgliedern des Vertretungsorgans, d. h. bei einer GmbH dem Geschäftsführer, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. spätestens sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Zu beachten ist aber auch, dass für die Wahrung der Insolvenzantragspflicht die Drei- bzw. Sechswochenfrist eine Höchstfrist ist.

Stellt der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag hingegen zu früh, könnte er der Gesellschaft und/oder den Gesellschaf-

tern zu Schadensersatz verpflichtet sein. Nicht nur aus diesem Grund ist der Geschäftsführer gut beraten, vor der Stellung eines Insolvenzantrages eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

### Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung

Verletzt der Geschäftsführer die Insolvenzantragspflicht nach §15a InsO, so kann er grundsätzlich nicht nur den Altgläubigern, sondern auch den Neugläubigern der Gesellschaft persönlich auf Schadensersatz haften. Für den subjektiven Tatbestand dieser Haftung genügt die Erkennbarkeit der Insolvenzreife, die für den Geschäftsführer bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird. Vom Geschäftsführer wird nämlich erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft stets vergewissert und eine Organisation schafft, die ihm jederzeit die hierfür notwendige Übersicht ermöglicht.

Der Geschäftsführer haftet den Altgläubigern gegenüber nur aus der durch die Insolvenzverschleppung resultierenden Masse- und Quotenreduzierung (sog. Quotenschaden; Zuständigkeit §92 InsO).

### Weitere Haftung und strafrechtliche Risiken

Grundsätzlich führt jede Verletzung eines Schutzgesetzes, hier bspw. Betrug und Untreue, zu einer Vermögenshaftung





nach § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Geschädigten. Unter Anderem kommen folgende Begleitdelikte als Schutzgesetz in Betracht:

- Betrug (§ 263 StGB),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (und Sozialversicherungsbeiträgen, § 266a StGB).

So begeht der Geschäftsführer gegenüber seinem Geschäftspartner einen sog. Eingehungsbetrug (§ 263 StGB), wenn er diesem vorspiegelt, den Vertrag erfüllen zu können, aber tatsächlich weiß (oder wissen musste), dass er den Vertrag (wegen des Vorliegens eines Insolvenzantragsgrundes) nicht erfüllen kann.

Der Geschäftsführer hat die Vermögensbetreuungspflichten der Gesellschaft zu wahren. Verletzt er diese Verpflichtung und verursacht dadurch der Gesellschaft einen Schaden oder eine konkrete Vermögensgefährdung, kann er sich möglicherweise wegen Untreue strafbar gemacht haben.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann beispielsweise bei

- Nichtanfordern einer ausstehenden Stammeinlage,
- Deckung privater Kosten über die Gesellschaft,
- Hingabe ungesicherter Kredite oder
- Rückzahlung „eigenkapitalersetzender“ Darlehen liegen.

In einer wirtschaftlichen Krise (insbesondere einer Liquiditätskrise) stehen dem Geschäftsführer zur Begleichung laufender Verbindlichkeiten ggf. nicht die dringend erforderlich liquiden Mittel zur freien Verfügung. Wenn der Geschäftsführer Beiträge nicht an den zuständigen Sozialversicherungsträger abführt, droht ihm die persönliche Inanspruchnahme.

Hinweis: Sollte der Geschäftsführer in der Krise nur teilweise Zahlungen an den Sozialversicherungsträger leisten, so sollten diese unbedingt als Arbeitnehmeranteile deklariert werden.

Buchführungs- und Bilanzdelikte sind von erheblicher praktischer Bedeutung, da sie regelmäßig mit der Insolvenz einhergehen. Folgende Pflichtverletzungen können strafrechtlich geahndet werden:

- Buchführungspflichten: Die Handelsbücher werden nicht ordentlich geführt.
- Aufbewahrungspflichten: Die Handelsbücher und die dazugehörigen Unterlagen werden vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht beiseitegeschafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt.
- Bilanzführungspflichten: Bilanzen werden entweder nicht rechtzeitig bzw. fehlerhaft aufgestellt.

Der Geschäftsführer ist als gesetzlicher Vertreter für alle steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Kommt der Geschäftsführer seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, drohen sehr empfindliche Konsequenzen.

### Verstoß gegen Aufsichtspflichten als Ordnungswidrigkeit

Für den Geschäftsführer gilt das sogenannte Allzuständigkeitsprinzip, d.h., der Geschäftsführer ist immer für alle Aufgaben eines Geschäftsführers verantwortlich, auch wenn die

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

**Haftungsfragen:** Ist eine GmbH erst einmal in einer Krise, findet sich der Geschäftsführer plötzlich in einem sich zuspitzenden Spannungsfeld widerstreitender Interessen, die zu den gesetzlichen Pflichten in erheblichem Widerspruch stehen können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die strafrechtlichen wie die zivilrechtlichen Risiken zu kennen, um daran dann das eigene organschaftliche Handeln messen zu können.

Insbesondere im Verlauf einer Unternehmenskrise ist nicht nur der Geschäftsführer einer Gesellschaft diversen Risiken ausgesetzt, sondern auch der bzw. die Gesellschafter der Gesellschaft. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Vorschriften zur Haftung des Gesellschafters auch außerhalb einer Insolvenz verschärft worden sind.

**Die E-Rechnung kommt ab 2025:** Unternehmen sind bereits ab dem 01.01.2025 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen zu können. Darüber hinaus ist mit dem Umsatzsteuer-Meldesystem perspektivisch geplant, den Austausch aller E-Rechnungen in Deutschland über „E-Rechnungsplattformen“ zu steuern.

**Wert zu hoch angesetzt?** Die neue Grundsteuer könnte ab 2025 für viele Besitzer von Wohnungen und Häusern teuer werden. Jetzt sorgte der Bundesfinanzhof für einen Hoffnungsschimmer. Mit einem Urteil hat der Bundesfinanzhof die Rechte von Immobilieneigentümern gestärkt. Konkret hat der BFH zwei Grundeigentümern das Recht eingeräumt, die sich gegen die Feststellung des sogenannten Grundsteuerwerts wenden.

Ihr

Christian Schütze



**Christian Schütze** ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

# Sanieren statt liquidieren // Teil G



**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



**Dr. Aicke Hasenheit**  
ist Rechtsanwalt und  
seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



**Dr. Jens-Christian Posselt**  
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat. Diese Überwachungspflicht kann auch nicht durch interne Zuständigkeitsregelungen verschoben werden.

## Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung

Ein Insolvenzverwalter kann den Geschäftsführer für Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung direkt nach § 15b InsO persönlich in Anspruch nehmen.

Der Geschäftsführer haftet in diesem Falle auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dieser Anspruch wird immer dann virulent, wenn die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Für die insolvente Gesellschaft macht dann der Insolvenzverwalter diese Ansprüche geltend. Verpasst der Geschäftsführer den Zeitpunkt der Antragstellung, haftet er persönlich mit seinem gesamten Vermögen bei Erfüllung der Voraussetzungen für jede einzelnen Zahlung, die die Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt leistete. Innerhalb kürzester Zeit kommen dann in der Regel große Beträge zusammen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Geschäftsführers in der Regel überschreiten.

Damit ein Geschäftsführer haftet, muss ihm ein Verschulden nachgewiesen werden. Den Geschäftsführer trifft grundsätzlich eine Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes, um Sanierungsversuche und Chancen für eine Übertragung des Geschäftsbetriebes und der Geschäftsanteile nicht zu schmälern. Dem Geschäftsführer kann daher nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er während konkret laufender Vertragsverhandlungen über die Veräußerung der Gesellschaft den Geschäftsbetrieb aufrechterhielt, indem er die haftungsrelevanten Zahlungen auslöste. Sicher muss dabei der Erfolg dieser Sanierung nicht sein. Es genügen gute Chancen für eine Sanierung (vgl. BGH vom 12. Mai 2016, IX ZR 65/14). Konnte dem Vorhaben dagegen aus der Perspektive des Geschäftsführers von vorneherein keinerlei realistische Realisierungschance zugebilligt werden, wäre dies für den Geschäftsführer schädlich. Konnte der Geschäftsführer auf eine Chance vertrauen, würde es an dem für eine Haftung nach § 15b InsO erforderlichen Verschulden ermangeln.

## Directors & Officers Versicherungen (D&O-Versicherung)

Diese zuvor geschilderten Risiken des Geschäftsführers lassen sich grundsätzlich durch sog. D&O-Versicherungen abdecken. Bei Neuabschluss einer Versicherung muss aber ein inhaltlich ausreichender Deckungsumfang ausdrücklich vereinbart werden, da sonst ein Abschluss einer D&O-Versicherung wenig sinnvoll erscheint. Zu beachten ist auch, dass D&O-Versicherungen von der Haftung her begrenzt sind. Die Haftungssumme darf hier nicht zu niedrig angesiedelt werden, ein Haftungsschutz würde vom Ergebnis her sonst ins Leere laufen, da der Geschäftsführer sonst bei einer Haftung wirtschaftlich auch außer Gefecht gesetzt werden würde. Zu den steuerlichen Aspekten von D&O-Versicherungen siehe Seite 9).

## Zusammenfassung

Nicht zuletzt zur eigenen Haftungsvermeidung sollte der Geschäftsführer einer GmbH sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch die Vermögenssituation der Gesellschaft kontinuierlich genau beobachten, um spätestens bei den ersten Anzeichen einer Krise angemessen reagieren zu können. Stellt er den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu spät oder nicht, haftet er wegen Insolvenzverschleppung strafrechtlich und auch zivilrechtlich; stellt er den Antrag hingegen zu früh, schuldet er der Gesellschaft und den Gesellschaftern ggf. Schadensersatz.

Aber nicht nur in der Krise, sondern auch im regulären operativen Geschäft ergeben sich für einen Geschäftsführer Haftungsrisiken. Wir beraten Sie gern zu all Ihren Fragen rund um das Thema Haftung und zu den Möglichkeiten Ihrer Absicherung.

## Haftungsrisiken des Gesellschafters

Da die primäre Pflicht eines Gesellschafters – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gesellschaftsvertrages – die Auf-



bringung und Belassung des Stammkapitals in der GmbH ist, ist die Erhaltung des Stamm- bzw. Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft von besonderer Bedeutung für die Haftung des Gesellschafters. Dabei gilt der Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung.

### Stammkapital muss erhalten werden

Bei einer GmbH darf das gemäß § 30 GmbHG zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden. § 31 GmbHG statuiert, dass Zahlungen, die dem § 30 GmbHG zuwider geleistet worden sind, der Gesellschaft erstattet werden müssen. Die vorgenannten Regelungen finden auch auf die GmbH & Co. KG Anwendung.

§ 30 GmbHG verbietet es dem Geschäftsführer, an einen Gesellschafter Aktivvermögen der Gesellschaft wegzugeben, wenn und soweit dadurch eine bilanzielle Unterdeckung herbeigeführt oder vertieft wird. Das Vorliegen einer Überschuldung ist dazu nicht erforderlich!

### Auszahlungen an Gesellschafter

Die Vorschriften des Aktiengesetzes zum Schutz des Grundkapitals verbieten ferner jegliche Auszahlung an den Gesellschafter, mit Ausnahme des ordnungsgemäß festgestellten Bilanzgewinns (§ 57 AktG). In der Praxis ist das Auszahlungsverbot insbesondere für verdeckte Gewinnausschüttungen und auch sonstige Leistungen, insbesondere die Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter, bedeutsam.

Auszahlungen i.S. von § 30 GmbHG sind nicht lediglich Geldleistungen, sondern weitgehend alle Leistungen, denen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen verringern.

Als Rechtsfolge der verbotenen Auszahlung sind die erhaltenen Leistungen vom Gesellschafter an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Die übrigen Gesellschafter haften anteilig entsprechend ihrer Beteiligung.

Ganz wesentlich ist, dass bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen die Gesellschaftsgläubiger auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens berechtigt sind, ihre Forderungen unmittelbar gegen die an den Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen beteiligten Gesellschafter geltend machen, sofern sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen.

### Risiko gewährter Sicherheiten

Im Rahmen einer Insolvenz können auch gewährte Sicher-

heiten, so z. B. Bürgschaften eines Gesellschafters, für diesen kritisch werden, da der Insolvenzverwalter ganz genau prüfen wird, ob der Gesellschafter von seiner Bürgschaft zu Recht frei geworden ist, oder ob die Rückzahlung des verbürgten Darlehens angefochten werden kann. In diesem Fall gerät auch der Gesellschafter in die Zahlungspflicht.

Auch die Regelung des § 43a GmbHG (Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen) gebietet Vorsicht, da bei der Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und leitende Personen zu beachten ist, dass der Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt wird. Zum betroffenen Personenkreis gehören auch Familienmitglieder.

Selbstverständlich haftet der Gesellschafter aus Bürgschaften, die er Gläubigern der Gesellschaft wie z. B. Banken gegenüber abgegeben hat. Der Gesellschafter haftet auch aus Patronatserklärungen, in denen er sich verpflichtet hat, der Gesellschaft finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Insolvenzsreife zu vermeiden.

Patronatserklärungen sind zwar ein probates Mittel, um die Insolvenzsreife eines Unternehmens abzuwenden, doch bei ihrer Formulierung ist besondere Sorgfalt angebracht.

### Risiko: Führerlose Gesellschaft

Ist ein Unternehmen in der Krise, ist der Gesellschafter vor allem dann gefragt, wenn er Kenntnis davon hat, dass die Gesellschaft führungslos ist. Dann ist gemäß § 15a InsO jeder Gesellschafter anstelle des Geschäftsführers bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvenzantragspflichtig. Hat ein Gesellschafter also Kenntnis von der Führungslosigkeit der Gesellschaft, so muss er zwingend die Insolvenzsreife der Gesellschaft prüfen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zur persönlichen Haftung des Gesellschafters. Unter Umständen macht er sich sogar strafbar.

Greift der Gesellschafter aber stetig in das operative Geschehen der Gesellschaft ein, obwohl diese ein handelndes Organ hat, so setzt sich der Gesellschafter dem Risiko aus, dass er als „faktischer Geschäftsführer“ haften muss.

### Bestellung ungeeigneter Geschäftsführer

Die Gesellschafter haften gemäß § 6 Abs. 5 GmbHG auch, wenn sie „vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen ... für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.“ Die Haftung der Gesellschafter soll den „Firmenbestattungen“ vorbeugen, bei denen Geschäfts-



**Haftung des Geschäftsführers**  
Insbesondere zu Krisenzeiten muss vorsichtig agiert werden



**Haftung der Gesellschafter**  
Auch die Inhaber müssen um ihre persönlichen Risiken wissen

Weiterführende Informationen über Haftungsrisiken in Krisenunternehmen finden Sie unter:  
[www.bdp-team.de/sanieren-statt-liquidieren](http://www.bdp-team.de/sanieren-statt-liquidieren)



fürher eingesetzt werden, die gegen die Eignungsvoraussetzungen nach §6 Abs.1 GmbHG verstoßen wie z.B. Vorstrafen wegen Insolvenzverschleppung. Die „Überlassung“ der Geschäftsführung bedeutet nicht nur förmliche Bestellung, sondern auch die Einräumung der Möglichkeit eines faktischen Geschäftsführers, für die Gesellschaft tätig zu sein.

Häufig wird übersehen, dass die Haftung auch dann besteht, wenn der Geschäftsführer während seiner Amtszeit die Eignungsvoraussetzungen verliert, also z.B. wegen Insolvenzverschleppung verurteilt wird. Der Geschäftsführer verliert dann seine Geschäftsführungsbefugnis und wenn die Gesellschafter ihn wissentlich dennoch die Geschäfte führen lassen, können sie zum Schadensersatz verpflichtet sein.

### Vermögensvermischung insbesondere bei Einmann-GmbHs

Insbesondere bei den vielfach anzutreffenden Einmann-GmbHs besteht das Risiko einer Vermögensvermischung. Dies kann insbesondere dann vorgeworfen werden, wenn eine solche GmbH wie ein Einzelunternehmen geführt wird und Vermögensgegenstände sowohl für Zwecke der GmbH als auch für Zwecke des Gesellschafters eingesetzt und Einnahmen- und Vermögensverschiebungen nicht vertraglich eindeutig dokumentiert und buchhalterisch korrekt abgebildet werden. Eine solche Vermögensvermischung führt im Ergebnis zur unbeschränkten Haftung des Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der GmbH.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass Gesellschafter darauf achten, dass sie die Rechtsverhältnisse der GmbH so gestalten, wie sie es mit jedem fremden Dritten auch tun würden. Es darf nicht vergessen werden, dass die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit ist!

Aus diesem Grund sollten sich auch Gesellschafter vor allem dann beraten lassen, wenn sie selbst Geschäfte mit ihrer Kapitalgesellschaft machen. Sprechen Sie uns auch hierzu gerne an.

## Erweiterte Expertise

Wirtschaftsprüferin Claudia Wulff hat die Fortbildung zur „Fachberaterin für Restrukturierung und Unternehmensplanung“ abgeschlossen.

In einer sich ständig wandelnden Geschäftswelt ist die Fähigkeit, sich den Herausforderungen der Sanierung und Restrukturierung erfolgreich zu stellen, von entscheidender Bedeutung. Unternehmen benötigen insbesondere in Zeiten der Krise eine fundierte und umfassende Beratung, um ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Aus diesem Grund freuen wir uns, dass unsere Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Claudia Wulff erfolgreich auch noch eine Fortbildung zur „Fachberaterin für Restrukturierung und Unternehmensplanung“ abgeschlossen hat. Wir gratulieren herzlich.

Diese Fortbildung erweitert unsere Expertise, sodass wir Sie noch besser in Krisenzeiten unterstützen können.

### Je früher Probleme erkannt werden, desto besser können Sie gelöst werden

Selbstverständlich beschränkt sich unser Ansatz nicht nur auf akute Krisensituationen, sondern umfasst auch deren Prävention. Wir sind als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater diejenigen, die aufgrund ihrer Funktionen im Rechnungswesen unserer Mandanten und bei der Prüfung von Jahresabschlüssen tiefe Einblicke in die jeweilige Unternehmenssituation erhalten. So können wir Schieflagen frühzeitig wahrnehmen. Je früher Probleme erkannt werden, desto eher können wir gemeinsam korrigierend eingreifen und Strategien entwickeln und umsetzen, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu sichern.

### Auseinandersetzung mit außgerichtlichen Vergleichen

Die Schulung umfasste unter anderem die Auseinandersetzung mit außgerichtlichen Vergleichen und Sanierungs-

moderationen. Dies beinhaltet nicht nur rechtliche Aspekte, sondern auch die Fähigkeit, zwischen den Parteien zu vermitteln und faire Lösungen zu finden, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

### Haftung der Geschäftsführung

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Haftung der Geschäftsführung und die damit verbundenen strafrechtlichen Risiken. Wir können Sie dabei unterstützen, rechtliche Fallstricke zu vermeiden und Haftungsrisiken zu minimieren.

Bei zentralen Themen wie Krisenfrüherkennung, Krisenmanagement und Turnaround-Management geht es nicht nur um die Identifizierung von Krisensignalen, sondern auch um die Fähigkeit, effektiv zu handeln, um Ihr Unternehmen auf Kurs zu halten und eine erfolgreiche Umkehrung der Lage zu ermöglichen. Vielfach sind auch finanzierende Banken diejenigen, die sich an uns wenden, um die Situation Ihrer Kunden analysieren zu lassen. Die Mittel der Wahl sind in derartigen Fällen die Erstellung von Gutachten nach den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere IDW S 6, der die Anforderungen an Sanierungskonzepte beinhaltet.

### Bedeutung des kurzfristigen Sanierungsmanagements

Darüber hinaus ist auch die Bedeutung des kurzfristigen Sanierungsmanagements nicht zu unterschätzen. In Krisenzeiten müssen Unternehmen meist schnell handeln, um ihre finanzielle Stabilität wiederherzustellen. Wir können helfen, die richtigen Schritte zu identifizieren und umzusetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Entwicklung und Umsetzung effektiver Restrukturierungspläne. Wir entwi-



ckeln interdisziplinär gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Sanierungspläne, die den individuellen Bedürfnissen und Zielen Ihres Unternehmens gerecht werden.

### **Auswahl der Planungs- und Controlling-Instrumente**

Die Wahl der operativen Planungs- und Controlling-Instrumente, welche in der Sanierung eine wichtige Rolle spielen, ist oft schwierig aber von entscheidender Bedeutung, um die Effizienz und Rentabilität eines Unternehmens zu steigern. Häufig angewandte Instrumente in diesem Zusammenhang bestehen in der Budgetierung, der Break-Even-Analyse, dem Soll-Ist-Vergleich, der Anwendung von Kennzahlensysteme, der ABC-Analyse und der Deckungsbeitragsrechnung. Diese Instrumente dienen dazu, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

### **Gelungene Krisenkommunikation ist essenziell**

Vertrauen ist ein wichtiger Punkt, wenn es um Restrukturierung geht. Damit alles glatt läuft, müssen alle an einem Strang ziehen. Aus diesem Grund ist eine gelungene Krisenkommunikation so wichtig. Wir helfen Ihnen, eine klare und effektive Kommunikationsstrategie zu entwickeln, um das Vertrauen der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten zu erhalten.

Der Blick der Banken auf das Turnaround-Management wurde ebenfalls diskutiert. Wir unterstützen Sie, eine effektive Kommunikation mit ihren Finanzpartnern aufrechtzuerhalten

und das Vertrauen der Banken im Rahmen des Turnaround-Managements zu stärken. Turnaround-Management bezeichnet die Implementierung verschiedener Maßnahmen, um ein Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz zu bewahren.

### **Der Turnaround ist das Ziel**

Wenn ein Unternehmen in eine Krise gerät, ist es oft verlockend, die allgemeine Marktsituation als Hauptursache anzuführen. Doch Unternehmen sollten nicht den Fehler machen, diese Tatsache als unabänderlich hinzunehmen. Vielmehr müssen sie alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um die Wende des Unternehmens hin zu einem Erfolgskurs – den Turnaround – zu schaffen. Dieser Prozess zielt darauf ab, ein sanierungsbedürftiges Unternehmen vor der Insolvenz zu retten und es von negativen zu positiven Cashflows zu führen.

### **Wir finden mit Ihnen den Weg aus der Krise**

Aspekte des Insolvenzrechts, einschließlich Eigenverwaltung, Schutzschirm und Insolvenzplanverfahren sind auch Teil unserer Expertise. Unsere Spezialisten aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Recht helfen Ihnen, die richtigen rechtlichen Schritte einzuleiten und den Weg aus der Krise zu finden.

Mit Frau Wulff als künftiger Fachberaterin sind wir besser gerüstet denn je, um den vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen unserer Mandanten gerecht zu werden, denn wir sind da, wo Sie uns brauchen.



**Claudia Wulff**  
ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.

## Die E-Rechnung kommt ab 2025

Ab dem 01. Januar 2025 wird die E-Rechnung für nationale B2B-Transaktionen zur Pflicht. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden.

Unternehmen sind bereits ab dem 01.01.2025 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen zu können. Darüber hinaus ist mit dem Umsatzsteuer-Meldesystem perspektivisch geplant, den Austausch aller E-Rechnungen in Deutschland über „E-Rechnungsplattformen“ zu steuern. Umsätze an private Endverbraucher (B2C) und nicht innerdeutsche B2B-Umsätze sind aktuell nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen.

### Was ist eine E-Rechnung?

Zunächst: Ein PDF ist keine E-Rechnung. Eine E-Rechnung darf nicht mit einer Rechnung im PDF-Format verwechselt werden, welche z. B. per E-Mail versendet wird. Elektronische Rechnungen müssen bestimmte Vorgaben erfüllen, die in der Europäischen Norm EN 16931 festgelegt sind.

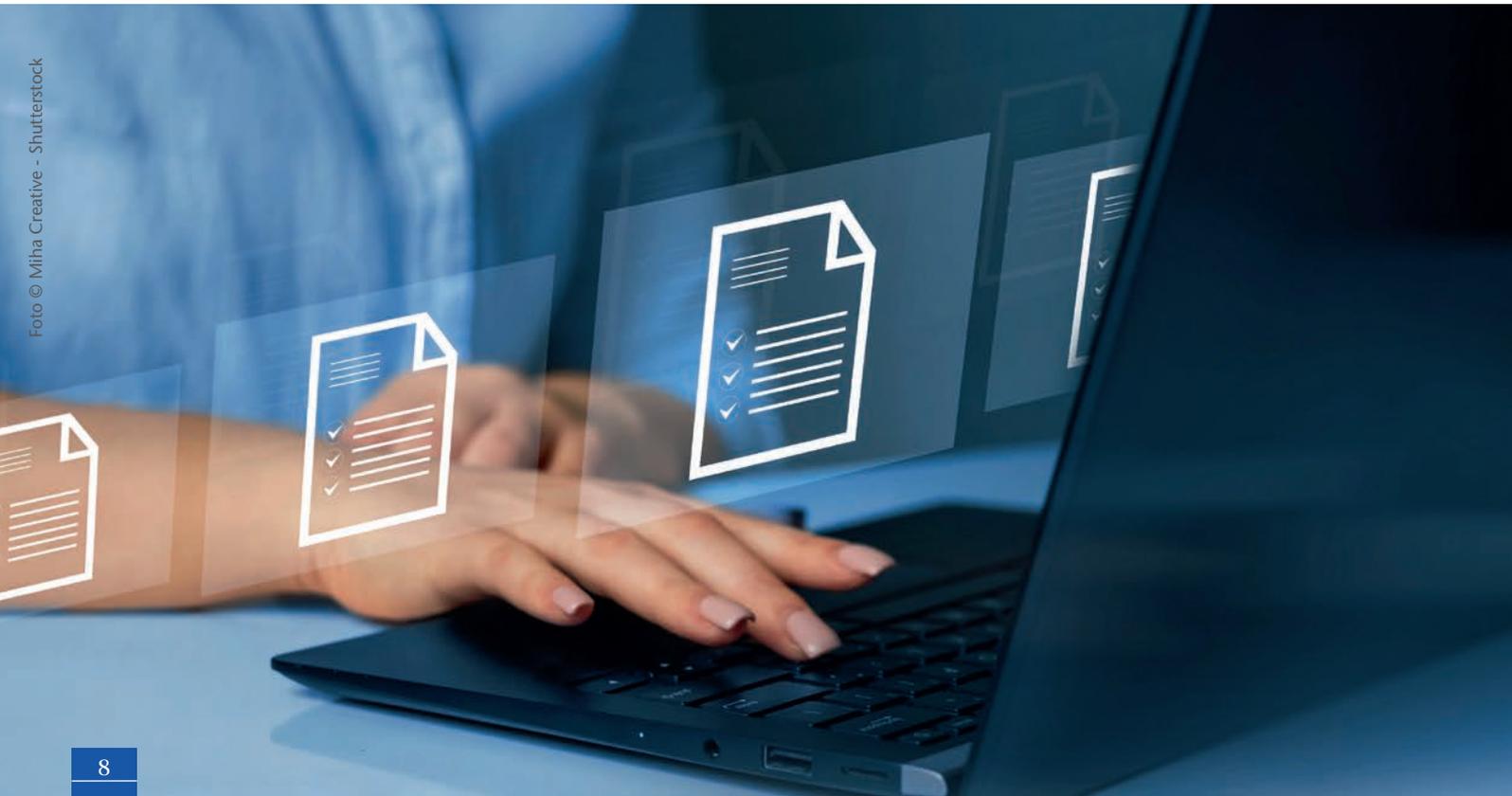
Formate wie ZUGFeRD 2.x und XRechnung in DATEV-Anwendungen erfüllen bereits diese Norm. Der Vorteil von ZUGFeRD liegt in der Kombination von PDF und strukturierten Rechnungsinformationen. Dadurch liest sich die Rechnung wie ein gewöhnliches PDF und ist damit auch für private Endverbraucher (B2C) verständlich.

### Wie erstelle ich eine E-Rechnung?

Die Erstellung von E-Rechnungen an Ihre Kunden kann in Zukunft automatisch über *DATEV Auftragswesen next* erfolgen. Aber auch andere etablierten Anbieter im Bereich der Rechnungserstellung, wie bspw. *FastBill*, erfüllen in Zukunft diese Anforderungen. Das vom Empfänger gewünschte E-Rechnungsformat wird automatisch erstellt und über E-Mail übermittelt.

Unsere Empfehlung für eine gesetzeskonforme Rechnungserstellung bei kleineren Unternehmen ohne eigenes ERP-System ist *Auftragswesen next* in Verbindung mit *Unternehmen Online* und der Versand der Rechnung im ZUGFeRD-Format. Durch das hybride ZUGFeRD-Format stellen Sie sicher, dass die Ausgangsrechnungen auch für private Endverbraucher verständlich sind.

*DATEV Unternehmen Online* wurde speziell zur Optimierung und Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse in kleinen und mittelständischen Unternehmen entwickelt. Sie bietet zahlreiche Funktionen zur Vereinfachung und Automatisierung von Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsprozessen, um nahtlos mit dem Steuerberater zusammenzuarbeiten.





### Was muss ich noch beachten?

E-Rechnungen im Rechnungseingang und -ausgang müssen GoBD-konform archiviert werden. Ein Ausdrucken ist bei E-Rechnung nicht mehr möglich. Die Rechnung kann im Zusatzmodul Belege online von DATEV Unternehmen online revisionssicher, gespeichert und archiviert werden. Alternativ sollten auch die meisten etablierten Dokumenten Management Systeme (DMS) dies Anforderung erfüllen. Diese sind im Vergleich aber meist deutlich teurer in der Anschaffung und Betrieb.

Bevor Sie den Rechnungseingang technisch umsetzen, müssen Sie noch einige Vorbereitungen treffen: Legen Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang an. So haben Sie alle Rechnungen auf einen Blick gebündelt. Teilen Sie Ihren Geschäftspartnern und Lieferanten mit, dass Sie auf E-Rechnung umstellen und Rechnungen künftig an Ihre zentrale Rechnungsadresse geschickt werden sollen. Effiziente Tools wie zum Beispiel „x-invoices.com“ können Sie hierbei zusätzlich unterstützen und den Empfang und die Aufbereitung von Rechnungen im XML-Format ermöglichen.

### Wir unterstützen Sie bei der Einführung der E-Rechnung

Nehmen Sie die kommende Pflicht zur E-Rechnung zum Anlass, Ihre Prozesse rechtzeitig zu optimieren. Wir unterstützen Sie gerne bei der erfolgreichen Einführung der E-Rechnung. Die Gestaltung neuer Prozesse ist immer eine Herausforderung und wird sicherlich Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen. Wer frühzeitig beginnt, profitiert eher von den sich daraus ergebenden Vorteilen. Denn die E-Rechnung setzt darüber hinaus einen neuen Standard für den Rechnungswesen-Prozess zwischen Kanzlei und Mandant. Medienbruchfreie, digitale Workflows verkürzen die Bearbeitungszeit und vermeiden Fehler.

Kommen Sie auf uns zu und lassen Sie uns gemeinsam die Herausforderung meistern.

### PS: bdp stellt um auf E-Rechnung

Auch wir in der Kanzlei sind diesen Schritt bereits gegangen und werden unsere Rechnungen zukünftig nur noch als E-Rechnung im hybriden ZUGFeRD-Format versenden. Damit erhalten Sie wie gewohnt ein PDF, erweitert um das strukturierte Dateiformat, wodurch die Lesbarkeit der Rechnung über ein PDF-Programm weiterhin gewährleistet ist.

#### Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



### Versicherungsschutz für Organmitglieder Steuerliche Behandlung von Directors & Officers-Versicherungen



Die steuerliche Behandlung von Prämienzahlungen des Arbeitgebers an eine sogenannte Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) war kürzlich Gegenstand einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene.

Eine D&O-Versicherung bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt Organmitglieder wie GmbH-Geschäftsführer, AG-, Stiftungs- und Vereinsvorstände, Aufsichtsräte und Beiräte sowie leitende Angestellte und Prokuristen vor den finanziellen Folgen der persönlichen Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen und gegen Ansprüche Dritter. Da der Versicherungsschutz deshalb grundsätzlich im Interesse des Arbeitnehmers liegt und ihm die Leistungen aus dieser Versicherung zustehen, stellen Beiträge des Arbeitgebers zu einer solchen Versicherung „grundsätzlich“ Arbeitslohn dar.

#### Kein Grundsatz ohne Ausnahme

„Kein“ Arbeitslohn ist dagegen anzunehmen, wenn die Beiträge für eine D&O-Versicherung in einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers geleistet werden.

Das ist in folgenden Fällen anzunehmen:

Bei der Versicherung handelt es sich um eine Vermögenshaftpflichtversicherung, die in erster Linie der Absicherung des Unternehmens oder des Unternehmenswerts gegen Schadenersatzforderungen Dritter gegenüber dem Unternehmen dient.

Die D&O-Versicherung enthält besondere Klauseln zur Firmenhaftung, die im Ergebnis dazu führen, dass der Versicherungsschutz aus der Versicherungsleistung des Unternehmens als Versicherungsnehmer zusteht. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber oder eine Tochtergesellschaft als Versicherungsnehmer den Arbeitnehmer als versicherte Person in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Freistellungsverpflichtung durch Erfüllen des Haftpflichtanspruchs freistellt und dem Arbeitgeber hierdurch ein Zahlungsanspruch gegenüber dem Versicherer zusteht. Dasselbe gilt, wenn der Versicherer den Gläubiger befriedigt und seinerseits auf einen Regress bei dem zur Freistellung verpflichteten Arbeitgeber oder einer Tochtergesellschaft verzichtet.

Eine D&O-Versicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass regelmäßig das Management als Ganzes versichert ist und Versicherungsschutz für einzelne Personen nicht in Betracht kommt.

Aber: Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse ist jedoch zu verneinen, wenn Risiken versichert werden, die üblicherweise durch eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

#### Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

## Wert zu hoch angesetzt?

Die neue Grundsteuer könnte ab 2025 für viele Besitzer von Wohnungen und Häusern teuer werden. Jetzt sorgte der Bundesfinanzhof für einen Hoffnungsschimmer.

Mit seinem Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH, Az.: II B 78/23) die Rechte von Immobilieneigentümern gestärkt. Konkret hat der BFH zwei Grundeigentümern das Recht eingeräumt, die sich gegen die Feststellung des sogenannten Grundsteuerwerts wenden.

Dieser gilt ab 2025 und ersetzt dann den bisher geltenden Einheitswert, den das Bundesverfassungsgericht 2018 für verfassungswidrig erklärt hat, da er gleichartige Immobilien unterschiedlich behandelte. Der Grundsteuerwert bemisst den Wert von Wohnungen, Häusern und Grundstücken und dient als Basis für die Grundsteuer. Viele Eigentümer von Immobilien befürchten, dass die Grundsteuer ab dem kommenden Jahr steigen wird.

Der Grundsteuerwert errechnet sich aus verschiedenen Komponenten wie der Grundstücksgröße, dem Bodenrichtwert oder dem Alter eines Gebäudes. Die Grundsteuer ergibt sich dann aus dem Grundsteuerwert und den Hebesätzen der Kommunen. Während die Grundsteuerwerte bereits bekannt sind, ist das bei den Hebesätzen in den meisten Kommunen noch nicht der Fall. Die Mehrzahl der insgesamt 36 Millionen Immobilienbesitzer weiß also bislang noch nicht, wie viel Geld sie ab dem kommenden Jahr an das Finanzamt überweisen müssen.

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



### Zu hohe Grundstückswerte

Es kann durchaus sein, dass der Grundsteuerwert zu hoch angesetzt ist, und dadurch dann auch eine überhöhte Grundsteuer fällig wird. Fehleranfällig sind insbesondere die Bodenrichtwerte, die den durchschnittlichen Werten anderer Grundstücke in einer bestimmten Gegend, der sogenannten Bodenrichtwertzone, entsprechen. Hier kann es aber im Einzelfall zu signifikanten Abweichungen kommen.

Ein Grundstück in Hanglage ist beispielsweise aufgrund der erschwerten Erschließbarkeit in der Regel weniger wert als vergleichbare Grundstücke ohne größere Gefälle. Auch der Zuschnitt eines Grundstücks kann sich stark wertmindernd auswirken, wenn es beispielsweise sehr schmal und dafür lang ist. Auch ein schlechter Zustand des Gebäudes kann dazu führen, dass sich die gesetzlich typisierten Mieterträge nicht erzielen lassen.

### Abweichung von mehr als 40 Prozent?

Zwar hat der Gesetzgeber laut BFH das Recht, Durchschnittswerte anzusetzen und muss nicht jede Immobilie einzeln bewerten, was bei 36 Millionen praktisch wohl auch kaum möglich wäre. Gewisse Ungerechtigkeiten sind also einzukalkulieren. Doch dürfen die Abweichungen nicht zu hoch ausfallen, um das Übermaßverbot nicht zu verletzen. Im konkreten Fall setzt dies nach der bisherigen Rechtsprechung eine Abweichung von mehr als 40 Prozent voraus.

Ein Objekt muss also erhebliche Mängel aufweisen, damit der Eigentümer einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert seines Grundstücks nachweisen kann. Außerdem braucht es dafür ein qualifiziertes Gutachten, das durchaus 1000 bis 2000 Euro kosten kann. Manche Gutachter bieten eine deutlich preiswertere Vorprüfung an, ob eine mindestens 40-prozentige Abweichung überhaupt realistisch ist.





# Apartment in Guadalmina Alta

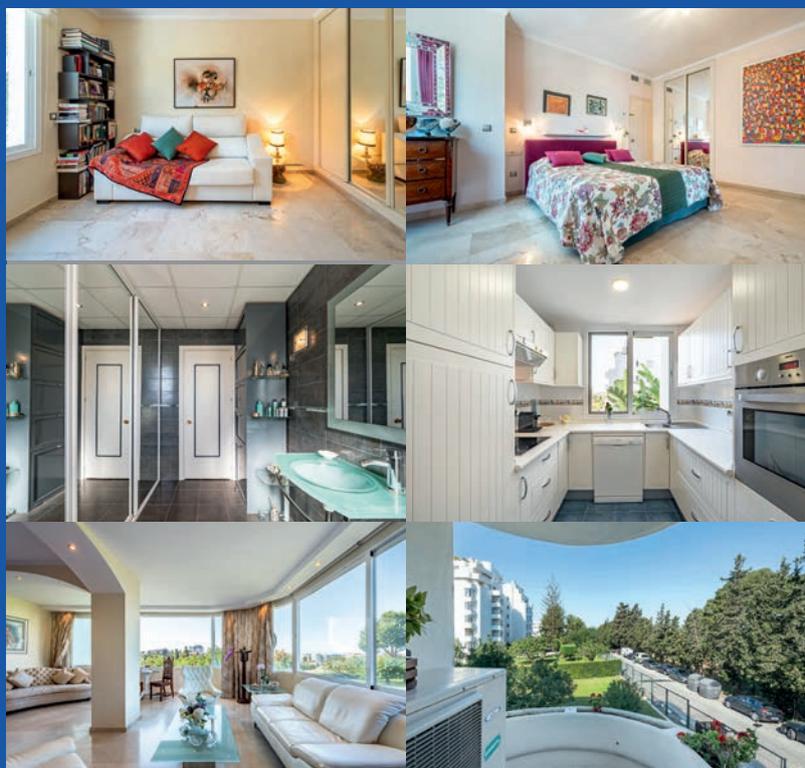
Diese Immobilie ist eine einzigartige Gelegenheit, den Lebensstil zu leben, den Sie sich immer gewünscht haben, in einer der exklusivsten Gegenden von Guadalmina Alta. Kostenpunkt: 599.000 Euro

Entdecken Sie dieses unvergleichliche Schmuckstück in der exklusiven Gegend von Guadalmina Alta. Der Kauf enthält eine Mitgliedschaft im gegenüber liegenden renommierten Golfplatz. Der geräumige, loftartige Raum, der mit natürlichem Licht durchflutet ist, verbindet nahtlos Wohnzimmer, Esszimmer und TV-Bereich.

Große Fenster und halbhohe Fenster bieten einen Panoramablick auf die Umgebung, während die geschlossene Terrasse dazu einlädt, die frische Luft und die Aussicht zu genießen. Die zwei geräumigen Schlafzimmer, eines davon mit eigenem Bad, garantieren Komfort und Privatsphäre. Genießen Sie die südöstliche Ausrichtung, die für eine hervorragende natürliche Beleuchtung und eine angenehme Temperatur während des ganzen Tages sorgt.

Nutzen Sie den direkten Zugang von der Wohnanlage zum Golfplatz, sowie die zwei Parkplätze und den Abstellraum. Von der privilegierten Lage aus können Sie einen atemberaubenden Blick auf das Meer und den Golfplatz genießen.

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich benötige Unterstützung beim Krisenmanagement. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte mich über die E-Rechnung informieren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich interessiere mich für eine Beratung in Spanien

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)

## bdp Germany

### Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

### Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

### Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

### Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

### Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

### Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

### Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

## bdp Bulgaria

### Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

## bdp China

### Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

### Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

### Shanghai

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

## bdp Spain

### Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

## bdp Switzerland

### Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich